

Unterzeichnung und In-Kraft-Setzung des Luftverkehrsabkommens EU - Katar

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMEIA
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Laufendes Finanzjahr: 2021
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

Vorblatt

Problemanalyse

Das Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Katar andererseits wurde von der Europäischen Kommission im Rahmen eines vom Verkehrsministerrat am 7. Juni 2016 erteilten Mandats ausgehandelt.

Luftverkehrsdienste zwischen der EU und Katar werden derzeit auf der Grundlage bilateraler Abkommen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und Katar betrieben.

Im Rahmen der Luftfahrtaußenpolitik der Union ist vorgesehen, umfassende Luftverkehrsabkommen auszuhandeln, bei denen der Mehrwert und wirtschaftliche Nutzen solcher Abkommen außer Frage steht.

Das Abkommen bezweckt neben der reziproken Öffnung der jeweiligen Märkte insbesondere die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs und gleicher Wettbewerbsbedingungen und die Schaffung von Regulierungszusammenarbeit und Konvergenz.

Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Abkommens am 4. März 2019 abgeschlossen.

Da eine vorläufige Anwendung des Abkommens vorgesehen ist, wird anlässlich der Unterzeichnung von Österreich eine einseitige Erklärung abgegeben, wonach Österreich eine vorläufige Anwendung des Abkommens erst vornehmen kann, zu dem es dem Verwahrer des Abkommens den Abschluss seiner für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert hat. Von dem Abkommen betroffen sind Luftfahrtunternehmen aus Österreich und der EU sowie die österreichische Zivilluftfahrtbehörde.

Ziel(e)

- Liberalisierung der Luftverkehrsmärkte zwischen der Europäischen Union und Katar auf reziproker Basis.
- Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen durch umfassende Bestimmungen über Beihilfen, wettbewerbswidrige Praktiken und Transparenz sowie robuste Mechanismen zu deren Durchsetzung.
- die Schaffung von Regulierungszusammenarbeit und -konvergenz

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schrittweise Liberalisierung des Flugverkehrs im Annex I und II des Abkommens
- Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen (Artikel 7)
- Schaffung kommerzieller Möglichkeiten (Artikel 8)
- Bestimmung über soziale Aspekte (Artikel 20)
- Bestimmung über Umweltaspekte (Artikel 16)

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherung der Mobilität von Menschen und Gütern unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit" der Untergliederung 41 Mobilität im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Bei dem Abkommen handelt es sich um ein Gemischtes Abkommen (Kompetenz ist geteilt zwischen EU und Mitgliedsstaaten), eine Unterzeichnung und In-Kraft-Setzung hat sowohl durch die Mitgliedsstaaten als auch durch die EU zu erfolgen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt.